

Von A 12 nach A 13

In den Gemeinschaftsschulen

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Zwischen beiden Entwürfen lagen die Stellungnahmen von dbb (VBE) und DGB (GEW).

Wie Sie unzweifelhaft erkennen können, habe unsere Stellungnahmen Einiges bewirkt.

Ob es nun ausreicht oder noch nachjustiert werden muss, wird in den nächsten Tagen vom VBE-Vorstand bewertet.

Es ist ausdrücklich erwünscht, dass auch Sie sich dazu äußern mit Argumenten, mit Fragen und mit Anregungen!

Schreiben Sie uns bitte per Mail. Gern stellen wir Ihnen auch unsere erste Stellungnahme zu.

R. Gummert – Landesvorsitzender des VBE

| | |
|---|---|
| <p>Erster Entwurf zur Stellungnahme der Spitzenorganisationen dbb und DGB</p> | <p>Zweiter Entwurf zur Stellungnahme der Lehrerorganisationen nun bis zum 29. Juni 2016</p> |
| <p align="center">§ 10 SHLVO Bildung Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I für Grund- und Hauptschullehrkräfte</p> | |
| <p>(1) Bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen kann auf ihren Antrag hin die Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I durch die oberste Dienstbehörde festgestellt werden. Die Feststellung setzt voraus, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die jeweilige Lehrkraft sich bei einer mindestens achtjährigen Unterrichtstätigkeit in der | <p>Bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen soll auf ihren Antrag hin die Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I durch die oberste Dienstbehörde festgestellt werden.</p> <p>Die Feststellung setzt voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die jeweilige Lehrkraft sich in einer überwiegenden Unterrichtstätigkeit in |

| | |
|---|---|
| <p>Gemeinschaftsschule bewährt hat und dass die Schulleiterin bzw. der Schulleiter diese Bewährung bestätigt</p> <p>und</p> <p>b. die Lehrkraft an einer fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifizierungsmaßnahme des IQSH im Umfang von insgesamt 60 Stunden teilgenommen hat. Diese Maßnahmen müssen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung absolviert worden sein.</p> <p>(2) Bei Grund- und Hauptschullehrkräften in einem funktionsgebundenen Beförderungsamte kann auf ihren Antrag hin die Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I bei entsprechender Bewährung fünf Jahre nach Übertragung dieses Beförderungsamtes festgestellt werden. Die Bewährung wird durch die zuständige Schulaufsicht festgestellt.</p> | <p>der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen mit mehreren Bildungsgängen im Umfang von mindestens fünf Jahren bewährt hat und dass die oder der jeweils zuständige Vorgesetzte diese Bewährung bestätigt</p> <p>sowie</p> <p>2. die Lehrkraft sich durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen des IQSH im Umfang von insgesamt 60 Stunden weiterqualifiziert hat. Dabei wird angenommen, dass davon 30 Stunden in dem in Nummer 1 genannten Zeitraum absolviert worden sind.</p> <p>Hinsichtlich weiterer 30 Stunden ist die Lehrkraft verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I an einer vom IQSH anerkannten Fortbildungsmaßnahme in Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Heterogenität teilzunehmen und diese Teilnahme gegenüber der obersten Dienstbehörde nachzuweisen.</p> |
| <p>Erster Entwurf zur Stellungnahme der Spitzenorganisationen dbb und DGB</p> | <p>Zweiter Entwurf zur Stellungnahme der Lehrerorganisationen nun bis zum 29. Juni 2016</p> |

